

Steuerliche Behandlung von Kfz-Kosten

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

Dieses Merkblatt soll einen Überblick über die steuerliche Behandlung von Kosten geben, die im Rahmen der betrieblichen/unternehmerischen Nutzung eines Kraftfahrzeugs in einem Einzelunternehmen oder einer Personengesellschaft einerseits und der privaten Nutzung durch den Unternehmer andererseits anfallen. Dabei ergeben sich ertragsteuerliche und umsatzsteuerliche Fragestellungen. Die (lohn-)steuerlichen Aspekte einer Kfz-Nutzung durch Arbeitnehmer (auch GmbH-Geschäftsführer) werden dabei nicht behandelt.

1. Ertragsteuern

1.1 Privatvermögen versus Betriebsvermögen

Entscheidend für die ertragsteuerliche Behandlung der Kfz-Kosten ist zunächst, ob es sich bei dem betreffenden Fahrzeug um Privatvermögen oder um Betriebsvermögen handelt. Die Zuordnung eines Fahrzeugs zum Privatvermögen beziehungsweise Betriebsvermögen hängt in erster Linie vom Umfang der jeweiligen Nutzung ab. Zur betrieblichen Nutzung zählen in diesem Zusammenhang auch Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sowie Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung. Der Nachweis des Umfangs der betrieblichen Nutzung kann laut Finanzverwaltung in jeder geeigneten Form erfolgen. So können beispielsweise Eintragungen in Terminkalendern, Reisekostenaufstellungen und andere Abrechnungsunterlagen herangezogen werden. Sind entsprechende Unterlagen nicht vorhanden, kann der Nachweis alternativ durch formlose Aufzeichnungen über einen repräsentativen zusammenhängenden Zeitraum (in der Regel drei Monate) geführt werden.

Liegt der Anteil der betrieblichen Nutzung bei weniger als zehn Prozent der Gesamtnutzung, handelt es sich bei dem Fahrzeug zwingend um Privatvermögen. Wie in diesem Fall Kosten steuerlich geltend gemacht werden können, wird unter Ziffer 1.2 dargestellt.

Bei einem Anteil der betrieblichen Nutzung von mehr als 50 Prozent, handelt es sich um notwendiges Betriebsvermögen. Die Darstellung der steuerlichen Behandlung findet sich unter Ziffer 1.3.

Liegt die betriebliche Nutzung des Fahrzeugs bei mindestens zehn Prozent und maximal 50 Prozent besteht ein Wahlrecht. Das Fahrzeug kann dem Privatvermögen oder – als sogenanntes gewillkürtes Betriebsvermögen – dem Betriebsvermögen zugeordnet werden. Das Wahlrecht besteht sowohl im Fall der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich (Bilanzierung) als auch bei der Einnahmenüberschussrechnung. Die Bildung von gewillkürtem Betriebsvermögen setzt eine eindeutige Zuordnung des Wirtschaftsguts voraus, die unmissverständlich in den Unterlagen dokumentiert werden muss, zum Beispiel durch die zeitnahe Aufnahme in ein laufend zu führendes Anlagenverzeichnis. Eine rückwirkende Zuordnung eines Wirtschaftsguts zum gewillkürten Betriebsvermögen wird von der Finanzverwaltung nicht anerkannt. Abhängig von der Zuordnungsentscheidung erfolgt die steuerliche Berücksichtigung von Kosten: Wurde das Fahrzeug dem gewillkürten Betriebsvermögen zugewiesen, folgt sie der Darstellung unter Ziffer 1.3, handelt es sich um Privatvermögen, folgt sie der Darstellung unter Ziffer 1.2.

1.2 Nutzung von Privatfahrzeugen

Befindet sich das genutzte Fahrzeug im Privatvermögen des Unternehmers, sind sämtliche Kosten grundsätzlich der privaten Ebene zuzuordnen. Soweit mit dem privaten Fahrzeug jedoch betriebliche Fahrten durchgeführt wurden, ist für die damit in Zusammenhang stehenden Kosten ein Betriebsausgabenabzug möglich. Die abziehbaren Kosten können entweder anhand der nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen oder pauschal ohne Nachweis ermittelt werden.

Tatsächliche Aufwendungen

Wird nach den nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet, entspricht der steuerlich zu berücksichtigende Anteil der Gesamtkosten dem Anteil der betrieblichen Fahrten an der Jahresgesamtfahrleistung. Der Anteil der betrieblichen Fahrten kann durch ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch nachgewiesen werden. Eine Verpflichtung zur Führung eines Fahrtenbuchs besteht insoweit jedoch nicht.

Alternativ kann ein individueller Kilometersatz Anwendung finden. Dieser wird auf Grund der für einen Zeitraum von zwölf Monaten ermittelten Gesamtkosten errechnet und darf so lange angesetzt werden, bis sich die Verhältnisse wesentlich ändern, zum Beispiel bis zum Ablauf des Abschreibungszeitraums oder bis zum Eintritt veränderter Leasingbedingungen. Bei der Gesamtkostenermittlung ist für Personenkraftwagen und Kombifahrzeuge grundsätzlich eine Nutzungsdauer von sechs Jahren zugrunde zu legen. Bei einer hohen Fahrleistung kann auch eine kürzere Nutzungsdauer anerkannt werden.

Pauschalwerte

Wird anhand von Pauschalwerten abgerechnet, so können ohne Einzelnachweis für jeden geschäftlich mit dem privaten Pkw gefahrenen Kilometer 0,30 Euro als Betriebsausgabe angesetzt werden. Bei der Nutzung von privaten Krafträdern können 0,20 Euro je gefahrenen Kilometer berücksichtigt werden.

1.3 Nutzung von betrieblichen Fahrzeugen

1.3.1 Betriebsausgaben

Handelt es sich bei dem genutzten Fahrzeug um Betriebsvermögen, sind sämtliche Kosten der betrieblichen Ebene zuzuordnen. Sie stellen in vollem Umfang Betriebsausgaben dar, die steuerlich Berücksichtigung finden. Zu den Kosten gehören beispielsweise

- die Anschaffungskosten des Fahrzeugs (in der Regel verteilt über die Nutzungsdauer) beziehungsweise – bei gemieteten oder geleasten Fahrzeugen – die Mietzahlungen oder Leasingraten sowie
- die laufenden Kosten, die mit dem Betrieb des Fahrzeugs verbunden sind, zum Beispiel für
 - Benzin,
 - Öl,
 - Reifen,
 - Wagenwäsche,
 - Wartungen und Reparaturen,
 - TÜV/AU
 - Garagenmiete,
 - Parkgebühren,
 - Straßennutzungsgebühren,
 - Kfz-Steuer,
 - Kfz-Versicherungen,

- Finanzierungskosten,
- Unfallkosten.

Hinweis:

Nicht als Betriebsausgaben abziehbar sind Verwarnungs-, Ordnungs- und Bußgelder.

1.3.2 Betriebseinnahmen: ertragsteuerliche Behandlung der Privatnutzung

Wird das betriebliche Fahrzeug vom Unternehmer auch privat genutzt, ist es erforderlich, diese Privatnutzung steuerlich zu erfassen. Dies geschieht über den Ansatz einer Nutzungsentnahme, die als Betriebseinnahme in Höhe der privat veranlassten anteiligen Kosten den steuerlichen Gewinn des Unternehmens erhöht. Bei der Ermittlung der mit dem Fahrzeug zusammenhängenden Gesamtkosten bleiben Aufwendungen, die ausschließlich im Zusammenhang mit einer privaten Nutzung stehen, außer Ansatz. Sie sind vorab als Entnahme zu behandeln. Sie fließen nicht in die für die Fahrtenbuch-Methode maßgeblichen Gesamtaufwendungen ein. Hierzu zählen beispielsweise Unfallkosten, Parkgebühren, Straßennutzungsgebühren, Aufwendungen für den Transport des Fahrzeugs oder Mautgebühren auf einer Urlaubsreise. Bei Unfallkosten gilt eine Vereinfachungsregelung: Überschreiten die vom Unternehmen zu tragenden Kosten nicht den Nettobetrag von 1.000 Euro, dürfen sie als Reparaturkosten mit in die Ermittlung der Gesamtkosten einbezogen werden – so die Finanzverwaltung.

Hinweis:

Rechtsprechung und Finanzverwaltung gehen davon aus, dass ein betriebliches Fahrzeug, das zur privaten Nutzung geeignet ist und zur Verfügung steht, nach der allgemeinen Lebenserfahrung auch für Privatfahrten genutzt wird. Es kommt in diesen Fällen daher grundsätzlich zum Ansatz einer Nutzungsentnahme. Die bloße Behauptung, ein geeignetes Fahrzeug werde nicht privat genutzt, reicht nicht aus, um diese Vermutung zu widerlegen. Der für eine Privatnutzung sprechende Anschein kann allerdings entkräftet werden, wenn parallel zum betrieblichen Fahrzeug ein Privatfahrzeug zur Verfügung steht, das in Status und Gebrauchswert vergleichbar ist. Je geringer die Unterschiede zwischen den Fahrzeugen in Status und Gebrauchswert ausfallen, desto eher lässt sich die Anscheinsvermutung widerlegen.

Der private Nutzungsanteil kann ermittelt werden:

- konkret nach der Fahrtenbuch-Methode,
- pauschal nach der 1-Prozent-Regelung oder
- in Ausnahmefällen nach den anteiligen Selbstkosten.

Hinweis:

Die Wahl der Ermittlungsmethode für die private Nutzung ist für das gesamte Wirtschaftsjahr bindend. Ein unterjähriger Wechsel ist nur dann möglich, wenn es zu einem Fahrzeugwechsel innerhalb des Kalenderjahres kommt.

Fahrtenbuch-Methode

Die Ermittlung nach der Fahrtenbuch-Methode ist grundsätzlich immer zulässig. Hierfür sind zunächst die auf das Fahrzeug entfallenden Gesamtaufwendungen durch entsprechende Belege nachzuweisen. In einem zweiten Schritt ist das Verhältnis der privaten Fahrten zur Gesamtlauflistung des Fahrzeugs durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zu ermitteln. An das Führen des

Fahrtenbuchs stellt die Finanzverwaltung strenge Anforderungen. Danach muss das Fahrtenbuch für berufliche Fahrten die folgenden Angaben enthalten:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen Fahrt
- Reiseroute und -ziel (Ort und Straße)
- Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner

Für private Fahrten genügt die Kilometerangabe. Bei Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte ist ein kurzer Hinweis im Fahrtenbuch erforderlich.

Die Aufzeichnungen im Fahrtenbuch müssen vollständig und fortlaufend erfolgen. Darüber hinaus muss das Fahrtenbuch zeitnah und in geschlossener Form geführt werden. Dies setzt voraus, dass die jeweils zu erfassenden Fahrten einschließlich des erreichten Gesamtkilometerstands vollständig und in ihrem laufenden Zusammenhang wiedergegeben werden. Ein aus losen Notizzetteln im Nachhinein erstelltes Fahrtenbuch wird von der Rechtsprechung nicht anerkannt.

Ein elektronisch geführtes Fahrtenbuch ist grundsätzlich zulässig, wenn sich daraus dieselben Angaben wie bei einem handschriftlich geführten Fahrtenbuch ergeben. Bei einer Fahrtenbuchsoftware werden in der Regel Datum, Kilometerstand und Fahrtziel automatisch erfasst. Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner sind manuell zu ergänzen. Ein Zertifizierungsverfahren für Fahrtenbuchsoftware gibt es nicht. Die Prüfung der Ordnungsgemäßheit elektronischer Fahrtenbücher bleibt damit immer dem Einzelfall vorbehalten. Entscheidend ist, dass eine nachträgliche Änderung der aufgezeichneten Angaben technisch ausgeschlossen ist, zumindest aber dokumentiert wird. Nach der Rechtsprechung sind daher elektronische Fahrtenbuchaufzeichnungen über ein Tabellenkalkulationsprogramm wie Excel nicht zulässig, da nachträgliche Änderungen dort nicht nachvollziehbar sind.

Hinweis:

Wird das Fahrzeug für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte beziehungsweise für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung genutzt, werden – entsprechend der Regelung zur Entfernungspauschale bei Arbeitnehmern – 0,30 Euro je Entfernungskilometer als Betriebsausgaben gewinnmindernd berücksichtigt.

1-Prozent-Regelung

Alternativ kann der private Nutzungsanteil nach der 1-Prozent-Regelung ermittelt werden. Sie ist nur anwendbar, wenn das betreffende Fahrzeug zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt wird, also notwendiges Betriebsvermögen ist. Für die privaten Fahrten (ausgenommen Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte beziehungsweise Familienheimfahrten) wird dann je Kalendermonat ein Prozent des Bruttolistenpreises des Fahrzeugs als Entnahmewert dem Gewinn des Unternehmens hinzugerechnet. Der Bruttolistenpreis ermittelt sich als inländischer Listenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich der Umsatzsteuer. Zur Sonderausstattung zählt beispielsweise ein Navigationsgerät oder eine Diebstahlsicherung, sofern das Fahrzeug damit bereits werksseitig und zum Zeitpunkt der Erstzulassung ausgestattet ist. Bei einem nachträglichen Einbau sind die Kosten nicht als Sonderausstattung in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Steht das betriebliche Fahrzeug auch für die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte zur Verfügung, muss auch diese Nutzung steuerlich berücksichtigt werden. Dies erfolgt dadurch, dass – entsprechend der Regelung zur Entfernungspauschale bei Arbeitnehmern – 0,30 Euro je Entfernungskilometer als Betriebsausgaben gewinnmindernd berücksichtigt werden. Gleichzeitig werden monatlich 0,03 Prozent des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer als Nutzungsentnahme dem Gewinn hinzugerechnet.

Gleiches gilt für Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung: Als Betriebsausgaben finden 0,30 Euro je Entfernungskilometer gewinnmindernd Berücksichtigung, während 0,002 Prozent des Bruttolistenpreises pro Monat und Entfernungskilometer als Wert der Nutzungsentnahme den Gewinn erhöhen.

Stehen dem Unternehmer mehrere betriebliche Fahrzeuge zur privaten Nutzung zur Verfügung, geht die Finanzverwaltung widerlegbar davon aus, dass das Fahrzeug mit dem höchsten Bruttolistenpreis privat genutzt wird. Kann ein betriebliches Fahrzeug von mehreren Steuerpflichtigen gleichzeitig genutzt werden, ist bei Anwendung der 1-Prozent-Regelung der ermittelte Nutzungswert auf die Steuerpflichtigen entsprechend der Anzahl der Nutzungsberechtigten aufzuteilen.

Wichtig:

Wird die private Nutzung nach der 1-Prozent-Regelung ermittelt, kann der Gesamtwert der Nutzungsentnahme (einschließlich Fahrten Wohnung-Betriebstätte sowie Familienheimfahrten) die tatsächlich entstandenen Gesamtaufwendungen für das betriebliche Fahrzeug übersteigen. Wird dies im Einzelfall nachgewiesen, findet eine Kostendeckelung statt: Der Gesamtwert der Nutzungen wird maximal mit den Gesamtkosten des Fahrzeugs angesetzt.

Ermittlung nach den anteiligen Selbstkosten

Ist die Anwendung der 1-Prozent-Regelung ausgeschlossen (Fahrzeug ist gewillkürtes Betriebsvermögen) und wird kein (ordnungsgemäßes) Fahrtenbuch geführt, erfolgt die Bewertung des privaten Nutzungsanteils mit den auf die private Nutzung entfallenden tatsächlichen Selbstkosten (§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 1 Einkommensteuergesetz). Für die Ermittlung der anteiligen Selbstkosten werden die Aufzeichnungen verwendet, die auch der Ermittlung des Umfangs der betrieblichen Nutzung zugrunde liegen (siehe Ziffer 1.1).

1.3.3 Besonderheit Elektromobilität

Zur Förderung der Elektromobilität gibt es bei der Ermittlung des privaten Nutzungsanteils (siehe Ziffer 1.3.2) Besonderheiten bei Elektrofahrzeugen und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen. Dabei ist nach dem Zeitpunkt der Anschaffung zu unterscheiden. Im Ergebnis werden entweder die zugrunde zulegenden Gesamtkosten oder der anzusetzende Listenpreis reduziert, wodurch der Wert der privaten Nutzungsentnahme entsprechend geringer ausfällt.

Fahrtenbuch-Methode (§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 Einkommensteuergesetz)

Bei Elektrofahrzeuge und extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge, die nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2022 angeschafft werden, sind für die Ermittlung der Gesamtaufwendungen die Anschaffungskosten des Fahrzeugs nur zur Hälfte anzusetzen. Bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen muss das Fahrzeug die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 Elektromobilitätsgesetz erfüllen.

Bei den übrigen Elektrofahrzeuge und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeuge, die vor dem 1. Januar 2023 angeschafft werden, sind die insgesamt entstandenen Gesamtaufwendungen um Aufwendungen für das Batteriesystem zu mindern; dabei sind bei Fahrzeugen, die zum Betriebsvermögen gehören, für die Ermittlung der Abschreibung die Anschaffungskosten des Fahrzeugs abhängig von der Batteriekapazität pauschal zu mindern (siehe nachfolgend „1-Prozent-Regelung“).

1-Prozent-Regelung (§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Einkommensteuergesetz)

Bei Elektrofahrzeugen und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen, die nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2022 angeschafft werden, ist der Listenpreis nur zur Hälfte an-

zusetzen. Bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen muss das Fahrzeug die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 Elektromobilitätsgesetz erfüllen (d.h. eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer oder eine Reichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine von mindestens 40 Kilometern).

Bei den übrigen Elektrofahrzeugen und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen, die vor dem 1. Januar 2023 angeschafft werden, ist der Listenpreis um die darin enthaltenen Kosten des Batteriesystems im Zeitpunkt der Erstzulassung des Fahrzeugs wie folgt zu kürzen:

Jahr der Anschaffung	Kürzung pro Kilowattstunde der Batteriekapazität	Höchstbetrag
bis einschließlich 2013	500 Euro	10.000 Euro
2014	450 Euro	9.500 Euro
2015	400 Euro	9.000 Euro
2016	350 Euro	8.500 Euro
2017	300 Euro	8.000 Euro
2018	250 Euro	7.500 Euro
2019	200 Euro	7.000 Euro
2020	150 Euro	6.500 Euro
2021	100 Euro	6.000 Euro
2022	50 Euro	5.500 Euro

Ermittlung nach den anteiligen Selbstkosten

Für die Ermittlung des Wertes der privaten Nutzung nach den anteiligen Selbstkosten gibt es keine vergleichbare gesetzliche Regelung. Inwieweit die oben dargestellten Grundsätze übertragen werden können, lässt sich derzeit nicht abschließend beurteilen.

Hinweis:

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2018 hat das Bundeswirtschaftsministerium für die Lohnsteuer klargestellt, dass die neu geschaffene Begünstigung für Elektrofahrzeuge und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeuge gilt, die nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2022 erstmalig einem Arbeitnehmer zur privaten Nutzung überlassen werden. Dies erweitert die Regelung über den Gesetzeswortlaut („Anschaffung“) hinaus. Inwieweit dies auch für die private Nutzung durch den Unternehmer gilt, bleibt abzuwarten.

2. Umsatzsteuer

2.1 Privatvermögen versus Unternehmensvermögen

Fahrzeuge, die sowohl unternehmerisch als auch nicht-unternehmerisch (= privat) genutzt werden, können entweder dem Unternehmen zugeordnet oder als Privatvermögen behandelt werden. Die Zuordnung erfolgt unabhängig von der ertragsteuerlichen Behandlung. Voraussetzung für eine Zuordnung zum Unternehmen ist, dass das Fahrzeug zu mindestens zehn Prozent für das Unternehmen genutzt wird. Ist dies der Fall, kann das (gemischt unternehmerisch und privat genutzte) Fahrzeug entweder insgesamt dem Betriebsvermögen zugeordnet werden oder nur anteilig mit dem entsprechenden unternehmerischen Nutzungsanteil. Die Frage, in welchem Umfang das Fahrzeug dem Unternehmensvermögen zugeordnet worden ist, hat Auswirkungen auf die Höhe des Vorsteuerabzugs.

2.2 Vorsteuerabzug aus den Fahrzeugkosten

Anschaffungskosten

Wird das Fahrzeug insgesamt dem Unternehmen zugeordnet, kann die Vorsteuer in voller Höhe geltend gemacht werden. Bei lediglich anteiliger Zuordnung des Fahrzeugs zum Unternehmen, besteht auch nur ein anteiliger Anspruch auf Vorsteuerabzug und zwar in der Höhe, die seinem unternehmerischen Nutzungsanteil entspricht.

Kann der Unternehmer das Fahrzeug nicht dem Unternehmen zuordnen, weil die unternehmerische Nutzung weniger als zehn Prozent beträgt, steht ihm aus den Anschaffungskosten kein Vorsteuerabzug zu.

Laufende Kosten

Hinsichtlich der laufenden Kosten, die im Rahmen der unternehmerischen Nutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb des Fahrzeugs entstehen, kann ein Vorsteuerabzug unabhängig von der Zuordnung zum Unternehmen geltend gemacht werden. Ein Vorsteuerabzug ist damit sowohl bei Fahrzeugen möglich, die dem Unternehmen insgesamt oder anteilig zugeordnet werden, als auch bei Fahrzeugen, die nicht dem Unternehmen zugeordnet werden können, weil die unternehmerische Nutzung weniger als zehn Prozent beträgt.

Aufwendungen für Miete/Leasing

Vorsteuerbeträge, die auf Miete, Mietsonderzahlung, Leasingraten und Unterhaltskosten eines angemieteten oder geleasten Fahrzeugs entfallen, sind grundsätzlich nach dem Verhältnis der unternehmerischen und privaten Nutzung in einen abziehbaren und einen nicht abziehbaren Anteil aufzuteilen. Eine Besteuerung der Privatnutzung entfällt in diesem Fall.

Aus Vereinfachungsgründen kann bei einer gemischten unternehmerischen und privaten Nutzung eines gemieteten oder geleasten Fahrzeugs ein Vorsteuerabzug in voller Höhe vorgenommen werden, wenn die private Nutzung umsatzversteuert wird.

2.3 Umsatzsteuerliche Behandlung der Privatnutzung

Die private Nutzung eines Fahrzeugs, das vollständig dem Unternehmen zugeordnet wurde, unterliegt als unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzbesteuerung. Sie wird mit dem Regelsteuersatz von 19 Prozent besteuert. Um die Ausgaben zu ermitteln, die im Zusammenhang mit der privaten Nutzung des Fahrzeugs anfallen, stehen dem Unternehmer verschiedene Methoden zur Verfügung.

Fahrtenbuch-Methode

Werden für ertragsteuerliche Zwecke die auf die Privatnutzung entfallenden Aufwendungen im Einzelnen mittels Belegen und das Verhältnis zwischen unternehmerischer und privater Nutzung durch ein Fahrtenbuch nachgewiesen, ist dieser Wert auch Ausgangsgröße für die Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage.

Aus den Gesamtaufwendungen für das Fahrzeug sind die nicht mit Vorsteuer belasteten Ausgaben (zum Beispiel Versicherungsaufwendungen oder Kfz-Steuer) in der belegmäßig nachgewiesenen Höhe herauszurechnen. Die verbleibenden Aufwendungen sind die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer.

1-Prozent-Regelung

Wird der Wert der Nutzungsentnahme für ertragsteuerliche Zwecke nach der 1-Prozent-Regelung ermittelt, kann für die Umsatzbesteuerung aus Vereinfachungsgründen ebenfalls von diesem Wert ausgegangen werden.

Für die nicht mit Vorsteuer belasteten Aufwendungen kann aus Vereinfachungsgründen ein pauschaler Abschlag von 20 Prozent vorgenommen werden. Der verbleibende Wert ist die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer.

Schätzung

Der private Nutzungsanteil für Umsatzsteuerzwecke ist anhand geeigneter Unterlagen im Wege einer sachgerechten Schätzung zu ermitteln, wenn

- die Voraussetzungen für eine Ermittlung nach der Fahrtenbuch-Methode nicht vorliegen (zum Beispiel weil kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wurde) und
- die 1-Prozent-Regelung vom Unternehmer nicht angewendet wird beziehungsweise die pauschalen Wertansätze durch die Kostendeckelung auf die nachgewiesenen tatsächlichen Ausgaben begrenzt werden (siehe Ziffer 1.3.2 am Ende).

Geeignete Unterlagen sind insbesondere Aufzeichnungen für einen repräsentativen Zeitraum, aus denen sich zumindest die unternehmerischen Fahrten mit Fahrtziel und gefahrenen Kilometern und die Gesamtkilometer ergeben.

Liegen keine geeigneten Unterlagen für eine Schätzung vor, geht die Finanzverwaltung von einem privaten Nutzungsanteil von mindestens 50 Prozent aus, soweit sich aus den besonderen Verhältnissen des Einzelfalls nichts Gegenteiliges ergibt.

Aus den Gesamtaufwendungen sind die nicht mit Vorsteuer belasteten Aufwendungen in der regelmäßig nachgewiesenen Höhe herauszurechnen. Der verbleibende Wert ist die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer.

Fahrzeugerwerb ohne Vorsteuerabzug

Wurde das Fahrzeug ohne eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug erworben (zum Beispiel Kauf von einer Privatperson) und dem Unternehmen zugeordnet, sind nur die vorsteuerbelasteten Unterhaltskosten zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage heranzuziehen.



Hinweis

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: Juli 2019

Ansprechpartner

Für Mitgliedsunternehmen der IHK Hannover stehen folgende Ansprechpartner für weitere Fragen gern zur Verfügung. Unternehmen aus anderen IHK-Bezirken bitten wir, bei ihrer jeweiligen IHK nachzufragen.

Thorsten Kropp
Tel. (0511) 3107-230
Fax (0511) 3107-435
kropp@hannover.ihk.de

Katrin Rolof
Tel. (0511) 3107-228
Fax (0511) 3107-435
rolof@hannover.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hannover
Schiffgraben 49
30175 Hannover
www.hannover.ihk.de